



# Amtsblatt

für die

## Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2024

Leinefelde-Worbis, den 28.11.2024

Nr. 31

Inhalt

Seite

### A. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 09.12.2024 316

### B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Vermessungsbüro Stolze: 319  
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen sowie der Außerkraftsetzung einer Grenzniederschrift
- Bekanntmachung: 321  
Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

**Herausgeber:**

Stadt Leinefelde-Worbis

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)  
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.  
Auch unter der Internetadresse [www.leinefelde-worbis.de](http://www.leinefelde-worbis.de) ist das Amtsblatt abrufbar.

## A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

### **B e k a n n t m a c h u n g**

#### **Einladung**

Am **Montag, dem 09.12.2024 um 16:00 Uhr** findet im Rathaus Wasserturm Leinefelde, großer Sitzungssaal, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis, die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis für die Wahlperiode 2024 – 2029 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

gez. Christian Zwingmann  
Bürgermeister

#### **Tagesordnung:**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Anfragen der Bürger zu Themen der Tagesordnung**
- 4. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2024**
- 5. Information zum aktuellen Stand Flurbereinigungsverfahren Stausee Birkungen**
- 6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 7. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 8. 1. Änderung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 163/2024**
- 9. Wahl der Mitglieder für den Seniorenbeirat der Stadt Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 216/2024**
- 10. Informationen zur Grundsteuerreform**
- 11. Beratung und Beschlussfassung**
  - 11.1. Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Veranstaltungsgebäudes im Ortsteil Worbis  
Vorlage: 307/2024
  - 11.2. Aufstellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Planes Nr. 169 "Sport- & Veranstaltungsgelände am Stadion", Ortsteil Worbis  
Vorlage: 305/2024
  - 11.3. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 169 „Sport- & Veranstaltungsgelände am Stadion“, OT Worbis  
Vorlage: 306/2024

- 11.4. Überplanmäßige Ausgabe aus Verwaltungstätigkeit im Budget Kämmerei (05 01) an die Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH  
Vorlage: 277/2024
- 11.5. Überplanmäßige Ausgabe Investitionsauszahlungen im Budget Kämmerei (05 01) und in den Investitionsauszahlungen des Eigenbetriebes KLW bedingt durch die Sanierung der Südfassade des Leinebades  
Vorlage: 272/2024
- 11.6. Überplanmäßige Ausgabe im Budget Zentrale Verwaltung (07 01) bedingt durch die Betriebskostenabrechnungen der Kindergärten im Stadtgebiet  
Vorlage: 276/2024
- 11.7. Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis – KLW“  
Vorlage: 280/2024
- 11.8. Widmung der Straße „Am Beuerschen Wege“ im Geltungsbereich des B-Planes 96 „Im Boden II“ im Stadtgebiet Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 268/2024
- 11.9. Widmungserweiterung der Straße „Im Boden“ im Geltungsbereich des B-Planes 96 „Im Boden II“ im Stadtgebiet Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 269/2024
- 11.10. Widmung der Straße „Am Heidenkopf“ im Geltungsbereich des B-Planes 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ im Ortsteil Beuren  
Vorlage: 296/2024
- 11.11. Namensgebung der neuen Erschließungsstraße für den B-Plan Nr. 96 „Im Boden II“ im Ortsteil Leinefelde  
Vorlage: 267/2024
- 11.12. Namensgebung der neuen Erschließungsstraße für den B-Plan Nr. 140 (Gartenstadt) im OT Leinefelde  
Vorlage: 248/2024
- 11.13. Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 4 - 2. Änderung „Anspann“, OT Breitenbach  
Vorlage: 298/2024
- 11.14. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 – 1. Änderung „LGS 2024 - Gartenstadt“, OT Leinefelde  
Vorlage: 287/2024
- 11.15. Satzungsbeschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hausener Weg“ nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: 283/2024
- 11.16. Satzungsbeschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Gewerbegebiet Nord“ nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: 284/2024
- 11.17. Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 144 „Bürgerhaus Worbis“, OT Worbis“ (Aufhebung Beschluss 113/2022)  
Vorlage: 194/2024

- 11.18. 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis  
- Aufgabe der zentralen Vergabe des Erdaushubes;  
Aufnahme von neuen Grabarten für die Friedhöfe Breitenholz und Beuren -  
Vorlage: 285/2024
- 11.19. 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe  
der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen  
Vorlage: 286/2024
- 11.20. Fortschreibung INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT 2035+ (ISEK 2035+)  
der Stadt Leinefelde-Worbis  
Vorlage: 297/2024

**12. Anfragen und Anregungen**

**13. Schließung der öffentlichen Sitzung**

**14. Anfragen der Bürger**

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

---

## **B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen sowie der Außerkraftsetzung einer Grenzniederschrift**

In der Gemeinde **Leinefelde-Worbis**, Gemarkungen **Birkungen und Leinefelde**  
Fluren und Flurstücke: **siehe Ergänzungsseite**

wurde eine Liegenschaftsvermessung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 09.12.2024 bis 10.01.2025**

in den Räumen des Dipl.- Ing. (FH) Dirk Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ilgerstraße 17a, 99768 Harztor OT Ilfeld zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr  
Freitag von 8 bis 12 Uhr**

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Die Offenlegung wird durch Auslegung zur Einsicht bewirkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Gleichzeitig wird hiermit die Grenzniederschrift vom 27.11.2023, Offenlegung vom 11.12.2023 bis 12.01.2024, außer Kraft gesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. Dirk Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Ilgerstraße 17a, 99768 Harztor OT Ilfeld schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Harztor, den 26.11.2024

gez. Dirk Stolze  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Ergänzungsblatt zur öffentlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der  
Grenzniederschrift  
Unsere Zeichen: 20017 und 20020**

**Gemarkung: Birkungen**

**Flur: 2**

**Flurstücke:** 288/2, 289/2, 289/3, 291/2, 307/4, 307/5, 332, 456/290, 457/291

**Flur: 3**

**Flurstücke:** 155/2, 155/3, 156/2, 156/3, 156/4, 159/1, 162/1, 163, 164/1, 186, 187, 188,  
198/7, 198/8, 198/9, 227/3, 227/4, 273/184, 274/184, 277/161,  
278/161, 279/161, 280/161, 347/162, 420/182, 445/185, 446/185

**Flur: 10**

**Flurstücke:** 140, 141/1, 144/1, 145, 146, 148/1, 151/1, 170, 171, 172, 173, 174,  
246/144, 247/144, 250/128, 251/128, 252/128, 253/128, 319/138, 320/138,  
321/138, 322/138, 353/139, 354/139

**Flur: 12**

**Flurstücke:** 25/1, 25/2, 28/3, 37/1, 41/1, 44/1, 45/1, 75/1, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 100/2,  
105, 134, 136, 137, 140, 141, 143, 144, 145, 147, 156, 158, 159,  
192/75, 193/75, 194/76, 195/76, 215/96, 217/96, 235/39, 236/39,  
237/39, 238/40, 239/40, 298/44, 299/98, 300/98, 303/99, 304/28,  
314/25, 315/25, 318/33, 320/98, 321/98, 322/77, 325/96, 326/96

**Flur: 13**

**Flurstücke:** 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 104, 107/1, 109, 110, 124, 125, 126, 128/1,  
128/2, 128/3, 130/1, 133/1, 173, 238, 239/1, 239/2, 242/1, 340, 361/3,  
362/7, 363/10, 369/12, 371/3, 376, 378, 379, 381/2, 382/2, 389, 392,  
393, 394, 404, 410, 411, 416, 424, 497/171, 498/172, 499/172, 506/171,  
507/171, 611/101, 612/101, 649/106, 650/105, 651/105, 652/105, 653/106,  
654/341, 655/341, 656/341, 661/269, 662/269, 708/77, 709/77,  
710/77, 737/339, 750/237, 751/237, 752/237

**Gemarkung: Leinefelde**

**Flur: 7**

**Flurstücke:** 134/1, 134/2, 134/3, 134/4, 134/6, 135/2, 135/3, 135/4, 136/1,  
136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 138/1,  
138/2, 139/1, 139/2, 139/3, 140/1, 140/2, 140/3, 141/1, 149/8,  
149/9, 149/11, 150/1, 150/3, 151/3, 151/4, 152/2, 152/4, 152/6, 152/8,  
153/3, 153/4, 153/7, 153/8, 199/5, 199/6, 200/1, 200/2, 200/4, 201/1, 201/2,  
201/3, 226, 451/137

**Flur: 8**

**Flurstücke:** 200/1, 200/2, 203/3, 203/4, 203/5, 203/6, 303/8, 331/5, 331/6



# Bekanntmachung

## Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum Stichtag 03.01.2025 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
<b>Absatz 4 bleibt unberührt.</b>	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
<b>Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.</b>	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junggehennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierte Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsverpflichtung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragsverpflichtung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse